

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0051/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

Datum des Beschlusses: **14.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 17.01.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Weltrekord im Himalaya: Vierjährige besteigt den Mount Everest“. In dem Beitrag heißt es, dass ein 4-jähriges Mädchen mit seinem Vater und seinem 7-jährigen Bruder bis zum Basislager des Mount Everest gewandert sei.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erzeugt die Überschrift den falschen Eindruck, als sei das Kind auf dem Gipfel des Everest gewesen.

III. Die Chefredaktion räumt ein, dass die beanstandete Überschrift zunächst missverständlich formuliert gewesen sei. Darum haben man sie umgehend geändert und den Text mit einem Transparenzhinweis versehen. Der Autor habe mit der ursprünglichen Überschrift ausdrücken wollen, dass die Vierjährige lediglich am Mount Everest bergsteigen war, nicht aber den Gipfel erklommen habe. Darum tauche das Wort „Gipfel“ selbst in der Überschrift nicht auf. Dennoch sei nicht von der Hand zu weisen, dass bei Leserinnen und Lesern der Eindruck entstanden sein könnte, die Vierjährige sei auf dem Gipfel gewesen.

Im Text verweise der Autor bereits im zweiten Satz darauf, dass die Vierjährige nur das „Basislager erklommen“ habe. Zudem habe er dies einen Absatz später ein weiteres Mal klargestellt. Die Sorgfaltspflicht der Recherche sei in ihren Augen somit nicht verletzt worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegenerin in ihrer Stellungnahme einräumte, konnte durch die Überschrift bei den

Usern der falsche Eindruck entstehen, als sei das vierjährige Kind auf dem Gipfel des Mount Everest gewesen. Dies war jedoch nicht der Fall, da das Mädchen lediglich bis zum Basislager gewandert ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.